

Sachdokumentation:

Signatur: DS 17

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/17



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Konzept des Initiativkomitees zur Umsetzung der Volksinitiative „Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln (Spekulationsstopp-Initiative)“

Die Initiative fordert ein Verbot der Spekulation mit Nahrungsmitteln, während die Absicherung über die Finanzmärkte, das sogenannte Hedging, weiterhin erlaubt sein soll.

Für eine wirksame Umsetzung der Initiative braucht es eine Dokumentation über alle gehandelten Finanzinstrumente. Damit kann sichergestellt werden, dass die Finanzkonzerne nicht mehr mit Produkten handeln, die sich auf Nahrungsmittel beziehen. Eine entsprechende Dokumentationspflicht kann gesetzlich festgeschrieben werden. Zudem braucht es eine zuständige Aufsichtsbehörde, welche die Dienstleistungen der Banken überprüft. Dies könnte beispielsweise die FINMA übernehmen.

Um die Initiative sinngemäss umzusetzen, muss unterschieden werden, welche Verträge an den Börsen und OTC unter Spekulation und welche unter Hedging fallen. Eine solche Unterscheidung wird bereits an den wichtigsten Handelsplätzen praktiziert und stellt daher für die Umsetzung kein Problem dar.

Unterscheidung zwischen Spekulation und Hedging

Regulierung in den USA: CFTC

Eine Unterscheidung zwischen Spekulation und Hedging wird in den USA bereits praktiziert. Dort setzt die Commodity Futures Trading Commission (CFTC) Positionslimits, wobei es eine Ausnahme für Hedger gibt. Händler sind einem Positionslimit unterworfen, ausser sie bewerben sich für eine ‚Hedge Exemption‘ und bekommen diese erteilt. Dafür müssen sie zeigen können, dass ihre Futures-Positionen „bona fide“ hedging Transaktionen sind.

„Bona fide hedging transactions which are defined in CFTC 1.3(z) as transactions that normally represent a substitute for transactions to be made, or positions to be taken, at a later time in a physical marketing channel and that are economically appropriate to the reduction of risks in the conduct of a commercial enterprise. Under CFTC Regulation 1.3 (z), no transactions or position will be classified as bona fide hedging unless their purpose is to offset price risks incidental to commercial cash or spot operations and such positions are established and liquidated in an orderly manner in accordance with sound commercial practices“ (Seamon, S.3).¹

Regulierung in der EU: MiFID II

In der EU wird eine ähnliche Regulierung eingeführt, wie sie in den USA besteht. Auch hier besteht eine Ausnahmeregelung für Hedger die wie folgt aussieht:

„Positionslimits gelten nicht für Positionen, die von oder für eine nichtfinanzielle Stelle gehalten werden und objektiv messbar die direkt mit der Geschäftstätigkeit dieser nichtfinanziellen Stelle verbundenen Risiken verringern.“ (EU-MiFID II, S. L173/440)

¹ Nähere Informationen bei Sihlts ab Seite 2.



Spekulationsstopp-Initiative **JA**

Zusätzlich sind ausserbörslich gehandelte Derivate in die Regulierung eingeschlossen. „Diese Positionslimits gelten auch für wirtschaftlich gleichwertige OTC-Kontrakte.“ (EU-MiFID II, S. L174/441) ²

Umsetzung der Spekulationsstopp-Initiative

Im Rahmen der Umsetzung der Spekulationsstopp-Initiative wäre eine solche „Bona fide Hedge Exemption“, welche hier für die Ausnahme von Positionslimits gedacht ist, die Voraussetzung für jeglichen Handel . (Bzw. das ‚speculative position limit‘ beträgt in diesem Fall Null.) Damit wäre nicht nur die Spekulation der Finanzkonzerne nicht erlaubt, sondern auch Rohstoffkonzerne, welche im Prinzip eine solche Ausnahmegewilligung beantragen können, erhalten diese nur für den Handel mit Derivaten, die tatsächlich der Absicherung von zugrundeliegenden Risiken dienen. Damit wäre sichergestellt, dass auch die Finanzabteilungen von Rohstoffkonzernen keine Spekulation mit Nahrungsmitteln mehr betreiben.

Zusätzlich werden von der CFTC sogenannte „non traditional hedge exemptions“ ausgegeben. Diese sind beispielsweise für Pensionskassen gedacht, welche ihr Portfolio diversifizierten etc. Dabei muss ebenfalls gezeigt werden, dass die Position in Futures ein bestehendes Risiko absichert, nicht gehebelt ist etc. (Seamon, S. 4) Eine solche Ausnahmeregelung lehnen wir allerdings ab und wäre auch mit dem Initiativtext kaum vereinbar.

Der Nachweis den die betroffenen Finanzakteure dadurch erbringen müssen, stellt keinen hohen Aufwand dar und trägt zudem zur Transparenz bei, was international und in der Schweiz als erklärtes Ziel gilt.

Ohne eine Regulierung der Nahrungsmittelspekulation könnte die Schweiz nicht mit internationalen Regulierungen mithalten, und stünde somit zu einen vor dem Problem, dass in der Zukunft ein wesentlich grösserer Teil der Spekulation über die Schweiz laufen würde, was zum anderen einen beträchtlichen Imageschaden für den Schweizer Finanzplatz mit sich bringen würde. Regulierungsbestrebungen sind daher überfällig.

Quellen

Seamon, Fred. CME Group Research & Product Development. „Speculative Position Limits and Hedge Exemptions“
http://www.cmegroup.com/trading/agricultural/files/Spec_Limits_and_Hedge_Fund_Exemptions_070708.pdf

Shilts, Richard A. „Division of Market Oversight Advisory“
http://www.cftc.gov/ucm/groups/public/@newsroom/documents/file/dmo Advisory1_3_1_48_032712.pdf

EU-MiFID II, Europäische Union, 2014. „RICHTLINIE 2014/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/finanz-kapitalmaerkte-eu/2014-65-EU-DE_MiFID-RL.pdf?4g1nju

² Siehe Kapitel IV der EU-MiFID II: Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen bei Warenderivaten und Positionsmeldungen.